

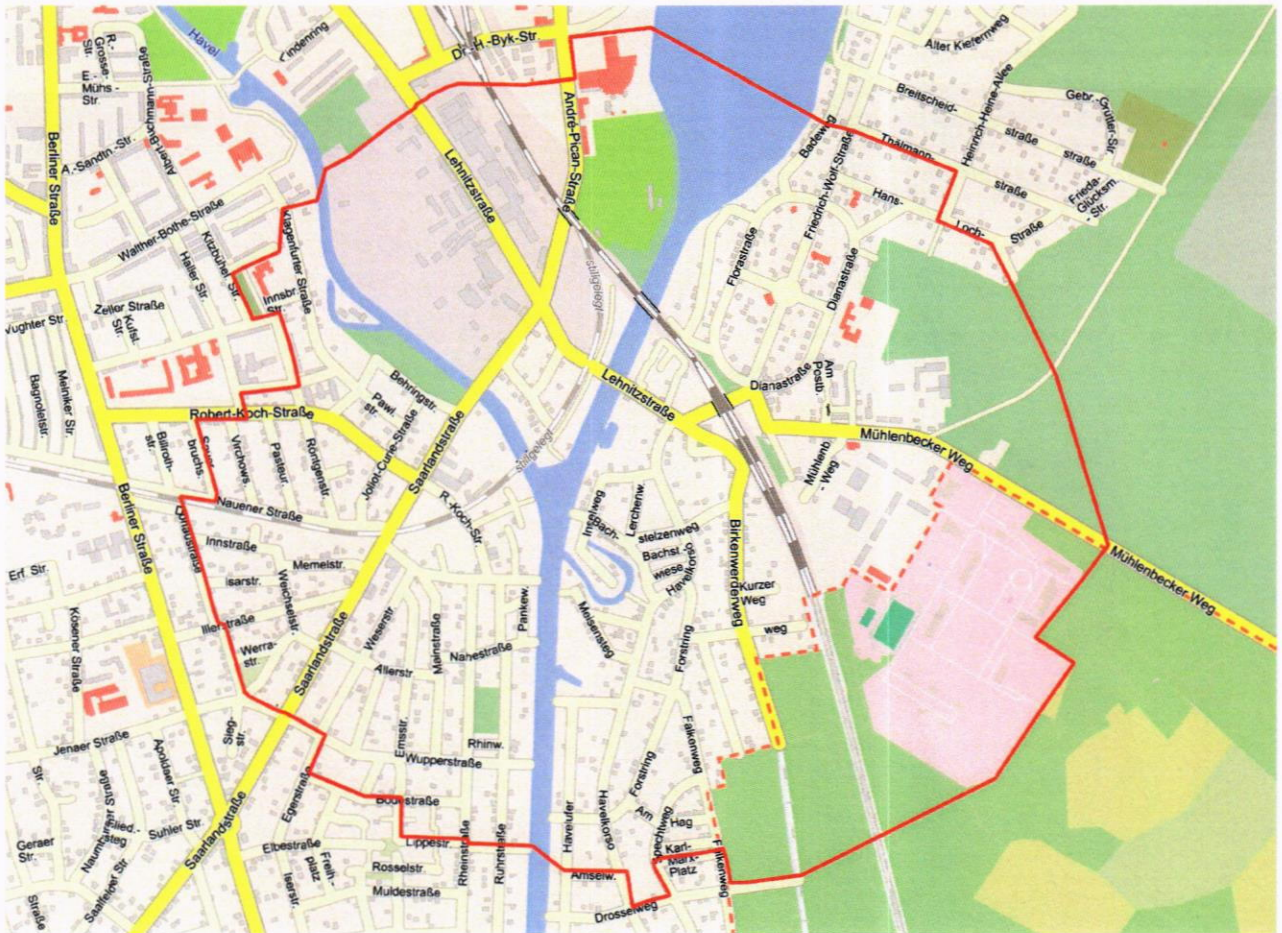
Stadt Oranienburg
Der Bürgermeister
Schloßplatz 1
16515 Oranienburg

Stadt Hohen Neuendorf
Der Bürgermeister
Oranienburger Straße 2
16540 Hohen Neuendorf

12.03.2024

Allgemeinverfügung

1. Der nachfolgend aufgeführte Sperrbereich - im Stadtgebiet Oranienburg sowie auf angrenzenden Flächen der Gemarkung der Stadt Hohen Neuendorf - ist am Mittwoch, den 13.03.2024 von allen sich dort aufhaltenden Personen bis 8:00 Uhr zu verlassen. Der Sperrbereich umfasst ein Gebiet, dessen Außengrenzen - bedingt durch eine Bombenentschärfung am gleichen Tag auf dem Grundstück Inselweg 7 in Oranienburg Ortsteil Lehnitz - wie folgt festgelegt wird:



2. Am Mittwoch, den 13.03.2024, ab 8:00 Uhr, ist es allen unberechtigten Personen untersagt, den o.g. Sperrbereich zu betreten oder sich dort aufzuhalten.

Rechtsgrundlagen zu den Forderungen 1 und 2:

§§ 1,3,4,5,13,14,15, 18 und 19 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) in der z.Zt. gültigen Fassung

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird hiermit angeordnet.

Rechtsgrundlage:

§ 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 in der z.Zt.

gültigen Fassung

4. Für den Fall der Nichtachtung der Ziffern 1 und 2 wird die Anwendung des unmittelbaren Zwangs angedroht.

Rechtsgrundlage:

§§ 27 Absatz 2 Nr. 4, 28 Absatz 1 und 34 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG BB) vom 16. Mai 2013 in der z.Zt. gültigen Fassung

5. Zutritt zu dem aufgeführten Sperrbereich haben nur die vom KMBD bzw. WSA bzw. der Stadt beauftragten Fachfirmen sowie an der Entschärfung beteiligten Personen und die Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes in Absprache mit der Einsatzleitung sowie von der Einsatzleitung beauftragte Personen.

Begründung:

Im Inselweg 7 in Oranienburg, Ortsteil Lehnitz wurde eine 500 kg Sprengbombe amerikanischer Bauart mit chemischen Langzeitzündern freigelegt, die durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst, (KMBD) am Mittwoch, den 13.03.2024, entschärft wird. Da es dabei jederzeit zur ungewollten Detonationen kommen kann, die wiederum lebensgefährliche Verletzungen der sich in der Nähe aufhaltenden Personen verursachen, empfiehlt der KMBD die Räumung des gefährdeten Bereiches.

Die Städte Oranienburg und Hohen Neuendorf sind gemäß §§ 1, 3, 5 OBG die sachlich und örtlich zuständigen Behörden, die aufgrund des § 13 OBG tätig werden. Danach können sie die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr abzuwehren.

Der gefährdete Bereich wird hiermit als Sperrbereich festgelegt. Durch Ordnungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr Oranienburg und der Polizei wird kontrolliert und sichergestellt, dass alle Personen den Sperrbereich verlassen. Anweisungen dieser Ordnungskräfte sind Folge zu leisten.

Die besondere Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird wie folgt begründet: Es besteht die drohende Gefahr der unkontrollierten Detonation.

Durch die besondere Anordnung der sofortigen Vollziehung (Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung) ist die Voraussetzung für die Zulässigkeit des unmittelbaren Zwanges gegeben.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 11 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Oranienburg (Stadtordnung) sind und mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden können.

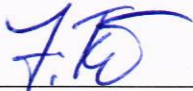
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Oranienburg, Der Bürgermeister, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen oder in jedem anderen städtischen Amt am Dienstsitz und im Briefkasten der Stadtverwaltung bzw. bei der Stadt Hohen Neuendorf, Der Bürgermeister, Oranienburger Straße 2, 16540 Hohen Neuendorf.

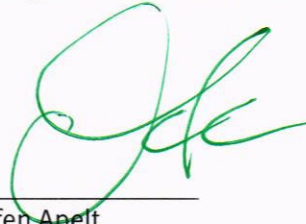
Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.Oranienburg.de – Menüpunkt Kontakt – Kontakt zur Stadtverwaltung aufgeführt sind.“

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung. Dieses bedeutet, dass Sie diese Verfügung auch dann beachten müssen, wenn Sie sie mit Widerspruch oder Klage angreifen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 5 VwGO beim Verwaltungsgericht in Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, beantragt werden. Sie kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam unter www.erv.brandenburg.de eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist.

Im Auftrag



Jan Fielitz
Leiter Amt für Brandschutz
Stadt Oranienburg



Steffen Apelt
Bürgermeister
Stadt Hohen Neuendorf